

Stadt Fürth - 90744 Fürth

32

**Empfangsbekanntnis**

UVEX Arbeitsschutz GmbH  
Würzburger Straße 181 – 189  
90766 Fürth

Dienstgebäude

Schwabacher Str. 170

Auskunft erteilt

Herr Borst

Telefon (0911)

974-1447

e-Mail-Adresse

oa@fuerth.de

Buslinien

67, 173, 174, 178

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag:

Montagnachmittag:

Zimmer-Nr.

3.20

Telefax (0911)

974-1463

Internet

www.fuerth.de

Haltestelle

Kaiserstraße

08.00 Uhr - 12.00 Uhr

13.30 Uhr - 16.30 Uhr

und nach Vereinbarung

Ihre Zeichen - Ihre Nachricht vom

10.06.2020

Unsere Zeichen – Datum

III/OA/U-S

08.02.2022

**Antrag gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beschichtung von Oberflächen, einer Anlage zur Herstellung von Kunststoffen als Zwischenprodukt zur Lackherstellung sowie Errichtung und Betrieb von maximal sechs Biofiltern zur Abluftreinigung auf dem Anwesen Würzburger Straße 181 – 189;**

**Antragsteller: UVEX Arbeitsschutz GmbH, Würzburger Straße 181 – 189, 90766 Fürth;**

**Anlagen**

**1 Plansatz geprüft**

**5 Plansätze ungeprüft**

**Empfangsbekanntnis – g. R. –**

**Kostenrechnung**

**Baubeginnsanzeige**

**Anzeige der Nutzungsaufnahme**

Die Stadt Fürth erlässt folgenden

B e s c h e i d :

**1. Genehmigung gemäß § 4 BImSchG**

**1.1 Gegenstand der Genehmigung**

Der Firma UVEX Arbeitsschutz GmbH (Betreiber) wird die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb der Anlage zur Herstellung von Kunststoffen als Zwischenprodukt

...

zur Lackherstellung sowie die Erweiterung der Beschichtungsanlage und der Errichtung und Betrieb von maximal sechs Biofiltern zur Abluftreinigung auf dem Anwesen Würzburger Straße 181 – 189, 90766 Fürth, erteilt.

Folgende genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß § 4 BImSchG i.V.m. Anhang 1 4. BImSchV sollen betrieben werden:

- Ziffer 5.1.1.2 (V-Anlage) Anhang 1 4. BImSchV

Anlage zur Beschichtung von Oberflächen in den Gebäuden WS 165 und WS 181, Erweiterung von 10 auf 15 Beschichtungsanlagen (AKZ 2-01):

Verbrauch von ca. 50 t/a Lösemitteln (gesamt);

Künftig bestehend aus 15 Beschichtungsanlagen;

Die Nebenanlage zur Behandlung der Abgase (Verminderung der Luftschadstoffe) erfolgt durch den Betrieb von maximal 6 Biofiltern zur Reinigung der Abluft aus der Anlage zur Beschichtung von Oberflächen (gemäß Nr. 5.1.1.2 Anhang 1 4. BImSchV);

- Ziffer 4.1.8 (G/E-Anlage) Anhang 1 4. BImSchV

Anlage zur Herstellung von Kunststoffen als Zwischenprodukt zur Lackherstellung im Gebäude WS 185 Flachbau:

Herstellung von 10 t/a Kunststoffen zur Erzeugung von ca. 50 t/a Lacken;

#### 1. Gehandhabte Stoffe

Siehe Planunterlagen: Ordner A Kapitel 5 Ziffer 2

#### 2. Anlagenbeschreibung Beschichtung

Grundsätzlich sollen fünfzehn Beschichtungsanlagen zur Verfügung stehen.

Die Beschichtung kann im Wesentlichen in zwei Verfahren erfolgen:

##### a) Tauchverfahren

Das Objekt (z.B. Polycarbonat-Brillenscheibe) wird in den Beschichtungsstoff eingetaucht und ausgezogen, dann vorgetrocknet und anschließend nachgetrocknet.

## b) Flutverfahren

Das Objekt (z.B. Polycarbonat-Brillenscheibe) wird mittels Flüssigkeitsstrahl beschichtet, vorgetrocknet und anschließend mit UV-Licht gehärtet bzw. in einem Ofen nachgetrocknet.

Erforderliche Anlagenteile lt. Planunterlagen:

- Automatische Beförderungsvorrichtung
- Vorratsbehälter für das jeweilige Lackgemisch mit Förderpumpe
- Vorratsbehälter für das jeweilige Lösemittelgemisch mit Förderpumpe
- Flutungseinrichtung (Lackierdüse) zur Beschichtung der Objekte
- Auffangbehälter für überschüssige Lackierreste
- Be- und Entlüftungsanlage der Flutzelle
- Ein- oder mehrstufige Trocknungsanlage (evtl. mit UV- oder Infrarotstrahlung)

## c) Abluftführung

Die Abluft der Beschichtungsanlagen wird gesammelt und in einer Abluftreinigungsanlage (Biofilter) gereinigt und anschließend über einen Schornstein mit 16,8 m Höhe über Grund in den freien Luftstrom abgeführt.

Der Abluftstrom insgesamt beträgt maximal 24.600 m<sup>3</sup>/h.

3. Anlagenbeschreibung Lackherstellung

## a) Anlage 100: Herstellen von AF-ISO-Lacken und Mischlacken

Folgende Hauptkomponenten sind installiert bzw. stehen mobil zur Verfügung:

TAG	Bezeichnung
X-100	Wägestation mit Zuleitung für die Hauptkomponenten
M-100	Mobiler Rührbehälter für AF-ISO-Lacke
B-110-113	Vier mobile Rührbehälter der Anlage 100
L-100	Lösemittelstation für die Zentralversorgung
P-111 bis P-114	Lösemittelpumpen
X-101	Rohstoffdosierstation für flüssige Komponenten
P-101 bis P-104	Rohstoffpumpen
W-100	Kondensator Rückflusskühler in der Abluft

## b) Anlage 200: Herstellung von Polysiloxan-Lacken

Folgende Hauptkomponenten sind installiert bzw. stehen mobil zur Verfügung:

TAG	Bezeichnung
M-200	Mobiler Rührbehälter
B-201	Mobiler Vorlösebehälter 1 (Teil 1 + 3)
B-202	Mobiler Vorlösebehälter 2 (Teil 4)
B-203	Mobiler Vorlösebehälter 3 (Teil 6)
B-204	Mobiler Vorlösebehälter 4 (Teil 5)
P-200 – P-205	Entnahmepumpen
X-200	Wägestation
X-202	Rohstoffdosierstation
W-200	Kondensator Rückflusskühler in der Abluft

## c) Lösemittelstation für die Zentralversorgung

Die Kapazität beträgt 8 Stellplätze bzw. 8 Tonnen.

An die Verteilerstation sind folgende Anlagen mittels fest verlegter Rohrleitung angebunden:

- Anlage 100
- Anlage 200
- Anlage 300 nur Lösungsmittel zum Reinigen
- Handentnahme im Bereich Lackherstellung

## d) Anlage 300: Filtrier- und Abfüllstation X-300

Die Filtrier- und Abfüllstation besteht im Wesentlichen aus den folgenden Komponenten:

- Stellplatz mit Anschlüssen für die mobilen Rührbehälter bzw. Gebinde
- Filtereinheit mit Pumpe und Armaturen
- Abfülleinheit

## e) Abluftführung

Die Abluft der Lackherstellung wird gesammelt und anschließend über einen Schornstein im Bereich des Gebäudes W 185 in 17 m über Grund in den freien Luftstrom abgeführt.

Der Abluftstrom beträgt maximal 2500 m<sup>3</sup>/h. Das verdrängte Volumen beträgt 400 l.

f) Behälterreinigung

Für die Reinigung der mobilen Mischbehälter wird ein Spüllösemittel (i.d.R. Ethanol) aus der Lösemittelstation dem Rührbehälter über eine fest installierte Düse zugeführt. Das Spüllösemittel wird über die gesamte Filterstrecke bis zur Abfüllung befördert und anschließend extern durch eine Destillationsvorrichtung wiederaufbereitet und somit rückgewonnen.

g) Rohstoff- und Fertigproduktlager (Lacklager)

Das Lager dient zur Bevorratung der eingesetzten Rohstoffe und Erzeugnisse (Lacke) in ADR<sup>1</sup> zugelassenen Gebinden.

Die Lagerkapazität beträgt < 20 Tonnen.

4. Anlagenbeschreibung Abluftreinigung (Biofilteranlage)

Die Abluft der Beschichtungsanlagen wird gesammelt und über eine Biofilteranlage an der südlichen Grenze des Betriebsgeländes gereinigt. Um eine ausreichende Reinigung zu gewährleisten wird zunächst eine Pilotanlage errichtet. Sobald eine gutachterliche Bestätigung und detaillierte Beschreibung der Funktionsweise vorliegt, werden die erforderliche Anzahl der Biofilter errichtet und betrieben. Erst dann kann die Beschichtungsanlage von 10 Einzelanlagen auf insgesamt maximal 15 Einzelanlagen erweitert werden.

a) Aufbau des Biofilters

Der Modulfilter ist eine Standard-Kassette, die auf einer Druckkammer aufgebaut ist. Im Inneren sind tragfähige, stabile Roste eingesetzt, die die Filtermaterialien (voraussichtlich Holzhackschnitzel) tragen. Die Imprägnierung des Filtermaterials besteht im Wesentlichen aus Enzymen, Bakterien und Co-Fermenten. Um die Wirksamkeit sicherzustellen, muss die Zufuhr von ausreichend Feuchtigkeit, Wärme und Nahrung gewährleistet sein. Die Befeuchtung des Filtermaterials erfolgt von oben mittels Düsen. Alle relevanten Daten werden aufgenommen und gespeichert.

---

<sup>1</sup> Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

## b) Funktionsbeschreibung zum Biofilter

Mittels druckstabiler Ventilatoren wird die Abluft vom Ort der Erzeugung (Beschichtungsanlage) in die Druckkammer befördert. Dort wird die Abluft gefiltert (Störstoffe) und anschließend im Filterbett (Holzlatten und Holzhäcksel mit Biomatrix) der Biofiltermodule gereinigt (chem. Stoffe, Geruch). Die dort gereinigte Abluft wird über einen 16,8 m hohen separaten Schornstein neben der Biofilteranlage in den freien Luftstrom abgeleitet.

## 1.2 Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende, mit dem Bescheidsvermerk der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz – vom 08.02.2022 versehenen Antragsunterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, zu Grunde. Soweit sich aus den Nebenbestimmungen Änderungen zu den Genehmigungsunterlagen ergeben, sind diese zu beachten.

<b>Antragsunterlagen</b>	<b>Datum</b>
BlmSchG-Antrag	10.06.2020
Inkl. Schallgutachten Bestand	
Inkl. Schallgutachten Antragsgegenstände	
Inkl. AwSV-Gutachten	
Inkl. Bauantrag Lackproduktion mit Brandschutzkonzept	
Inkl. Bauantrag Biofilter mit Brandschutzkonzept	
Antragskapitel 2 Rev. 1	30.07.2020
Änderung Formular 1: Anschriftänderung	24.08.2020
Stellungnahme Biozide Firma UVEX	03.08.2021
Schalltechnische Stellungnahme Abluftkamin Biofilter	03.08.2021
Schalltechnische Stellungnahme Abluftkamin Lackproduktion	03.08.2021
Lufthygienisches Gutachten "M160506_01_Ber_5D"	12.08.2021
Antragskapitel 5 Rev. 1, Austauschseite 11	12.08.2021
Bauantragsunterlagen Schornstein Lackproduktion	27.08.2021
Bauantragsunterlagen Schornstein Biofilter	27.08.2021
Nachreichung Bauantragsunterlagen Lackproduktion	15.10.2021
Nachreichung Bauantragsunterlagen Biofilter	15.10.2021
Nachforderung Bauantragsunterlagen: Stellplatznachweis	11.11.2021
Nachforderung Bauantragsunterlagen: Kriterienkatalog Schornstein Lackproduktion	11.11.2021
Nachforderung Bauantragsunterlagen: Kriterienkatalog Schornstein Biofilter	11.11.2021
Nachforderung Bauantragsunterlagen: Kriterienkatalog Lackproduktion	26.11.2021
Nachforderung Bauantragsunterlagen: Kriterienkatalog Biofilter	26.11.2021

<b>Unterlagen AZB</b>	<b>Datum</b>
AZB Lackherstellung Uvex Fürth - Ableitung des Untersuchungskonzepts	10.06.2020
Phase 2 AZB Lackherstellung Fürth	01.04.2021

## 2. Eingeschlossene Genehmigungen

Folgende nach § 13 BImSchG eingeschlossene Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse, Gestattungen oder Zustimmungen werden erteilt:

### **Ausnahme von der Eignungsfeststellungspflicht**

Der beantragten Ausnahme von der Eignungsfeststellungspflicht wird gem. § 41 Abs. 2 und Abs. 3 AwSV für das Lacklager und für die Kühllager zugestimmt.

### **Baugenehmigung**

Die Nutzungsänderung in Lackproduktion mit Nebenräumen, die Errichtung und der Betrieb einer Biofilteranlage sowie die Errichtung und der Betrieb von zwei Abgasanlagen werden bauaufsichtlich gemäß Art. 55 BayBO genehmigt.

## 3. Inhalts- und Nebenbestimmungen

### 3.1 **Allgemeines**

- 3.1.1 Der Betreiber hat den Beginn des Betriebes sowie ggf. die Betriebseinstellung der zuständigen Behörde (Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz) anzuzeigen.
- 3.1.2 Die Erweiterung von bisher 10 auf die beantragten 15 Beschichtungsanlagen darf erst durchgeführt werden, wenn gutachterlich mit Hilfe einer Pilotanlage nachgewiesen wurde, dass die Biofilter die Konzentration der VOC-Stoffe im Abgasstrom der Beschichtungsanlage wesentlich mindern, so dass die Grenzwerte der TA Luft eingehalten werden können, und eine detaillierte Beschreibung der dazu erforderlichen Ausgestaltung und der Betriebsführung der Biofilter bei der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz – vorgelegt wurde. **Der gutachterliche Nachweis muss spätestens 4 Monate nach Unanfechtbarkeit des Bescheids vorgelegt werden.** Das Einverständnis dazu wird von der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz - schriftlich erteilt.
- 3.1.3 Sollte sich beim Betrieb der Pilotanlage herausstellen, dass die Biofilter nicht in der Lage sein werden, die Abluft ordnungsgemäß zu reinigen, so muss innerhalb **einer Frist von 8 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheids im Rahmen eines Änderungsantrages nach § 16 BImSchG** die Beschichtungsanlage (auch ohne

Erweiterung) mit einer anderen **wirkungsvollen Abgasreinigungsanlage** nachgerüstet werden (§ 7 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 7 31. BImSchV). Die Erweiterung von 10 Beschichtungsanlagen auf 15 Beschichtungsanlagen ist erst nach dieser Genehmigung zulässig.

- 3.1.4 Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, sind der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden.
- 3.1.5 Eine Änderung der Anlagen, der Lager- und Durchsatzkapazitäten oder der gehandhabten Stoffe, ist gesondert zu beantragen oder anzuzeigen.
- 3.1.6 Beantragte Anlagen, die nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides errichtet und betrieben werden, verlieren die Genehmigung auf Grund dieses Bescheides.
- 3.1.7 Die Anlagen an diesem Standort fallen nicht unter die Anforderungen der 12. BImSchV.

Folgende Selbstbeschränkungen für den gesamten Betriebsbereich gelten hinsichtlich der Lagerung und Produktion in Summe:

- H1, H2 und H3: Lagerung von < 10 Tonnen (davon < 2 Tonnen an akut toxischen Stoffen der Kategorien 1 und/oder 2 der CLP-Verordnung); im Störfalltool wurden auch Abfälle und Produktionsbereitstellungen berücksichtigt, daher sind im Störfalltool < 3 Tonnen H1 und < 14 Tonnen H2 (abdeckend für H2 und H3 angegeben);
  - P5a und P5b (angegeben als P5a im Störfalltool): < 9 Tonnen;
  - P5c: < 20 Tonnen;
  - E1 und E2: jeweils < 30 Tonnen Lagerung, weitere < 10 Tonnen kommen jeweils hinsichtlich möglicher Abfall- und Produktionsverbrauchsmengen hinzu, so dass jeweils < 40 Tonnen im Störfalltool angegeben sind.
- 3.1.8 Die Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

## 3.2 **Luftreinhaltung Allgemein**

3.2.1 Luftschaadstoffe, die beim Betrieb der Anlagen freigesetzt werden, sind möglichst vollständig über Absaugungen zu erfassen. Die Anlagen sind mit Absaugungen auszustatten.

Es ist darauf zu achten, dass die Absaugungen funktionsfähig bleiben. Die Absaug-schlitzte dürfen nicht durch Einbauten verdeckt werden. Verkrustungen in Form von Ablagerungen sind rechtzeitig zu entfernen, bevor die Funktionsfähigkeit der Absau-gung beeinträchtigt wird.

3.2.2 Die Anlage ist entsprechend den Bedienungs- und Wartungsvorschriften des Her-stellers zu betreiben. Die ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu überprüfen.

Für den Betrieb, die Wartung und Instandhaltung der Anlagen einschließlich der Bio-filteranlage sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lie-feranten bzw. Hersteller gegebenen Betriebsanleitungen zu erstellen.

Die Absauganlagen sind regelmäßig nach Herstellerangabe auf Funktion zu prüfen. Die Lüftungstechnischen Einrichtungen sind mindestens einmal jährlich von einem Sachkundigen mit Dokumentation der Prüfergebnisse zu prüfen. Die Unterlagen sind mindestens 5 Jahre vor Ort aufzubewahren und der Stadt Fürth - Amt für Umwelt und Verbraucherschutz - auf Verlangen vorzuzeigen.

3.2.3 Regelventile und Absperrorgane, wie Ventile und Schieber, sowie Pumpen sind re-gelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen und zu warten. Flanschverbindungen sind re-gelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen. Über die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Festgestellte Mängel und deren Behebung sind zu dokumentieren.

3.2.4 Die Betriebsaufzeichnungen gemäß Auflagen sind mindestens 5 Jahre aufzubewah-ren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.2.5 Über die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten an den Anlagen sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuches zu führen.

Das Betriebstagebuch ist vor Ort aufzubewahren und den Vertretern der zuständi-gen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch ist arbeitstäglich fort-zuschreiben. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher und so anzulegen, dass eine nachträgliche Manipulation nicht möglich ist, sowie vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Be-triebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre, gerechnet ab dem Datum

der letzten Eintragung, aufzubewahren.

- 3.2.6 An den Emissionsquellen ist frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Erreichen des ungestörten Betriebes und in der Folge alle 3 Jahre durch Messung einer amtlich bekannt gegebenen Messstelle nach § 29b BImSchG nachzuweisen, dass die für die jeweilige Anlage genannten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Spätestens 14 Tage vor Durchführung der Emissionsmessungen ist die Genehmigungsbehörde über den genauen Messtermin in Kenntnis zu setzen.

Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut geeignete Messorte und Probenahmestellen festzulegen. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 hinsichtlich Messplanung, Messstrecke und der Messplätze einzuhalten.

Die Emissionsmessungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft 2002 (Nr. 5.3.2) zur Messplanung, zur Auswahl von Messverfahren sowie zur Auswertung der Beurteilung der Messergebnisse durchzuführen.

Die Emissionsmessungen sind bei maximaler Auslastung der Anlage und bei einem Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.

Während der Messungen sind die Auslastung und der Betriebszustand der Anlage festzuhalten. Der Messbericht ist gemäß den Anforderungen an Emissionsmessberichte für nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stellen anzufertigen. Die Messberichte sind bei der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz – vorzulegen. Die festgelegten Grenzwerte gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

### 3.3 **Luftreinhaltung Beschichtungsanlage**

- 3.3.1 Der Abluftstrom der Anlage zur Beschichtung von Oberflächen ist mit Hilfe einer nachweislich wirksamen Abluftreinigungsanlage zu reinigen.

- 3.3.2 Für die Ableitung der gefassten Abgase ist folgende Mindesthöhe erforderlich:  
Emissionsquelle der Anlage zur Beschichtung von Oberflächen **mindestens 16,8 Meter über Grund**.

- 3.3.3 Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten. Der Schornstein darf nicht überdacht werden; zum Schutz vor Regeneinfall kann ein Deflektor installiert werden.

3.3.4 Folgende Emissionsgrenzwerte im Abgas für die Anlage zur Beschichtung von Oberflächen sind einzuhalten:

- Flüchtige organische Verbindungen (Einstufung als karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch) 0,05 mg/m<sup>3</sup>
- Formaldehyd 2 mg/m<sup>3</sup>
- Gesamtkohlenstoff (organische Stoffe) 50 mg/m<sup>3</sup>
- Der Grenzwert für diffuse Emissionen bei der Beschichtung beträgt 20%.

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf den Abgasvolumenstrom im Normzustand (0 °C, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes am Wasserdampf.

Soll die Abluft über ein Biofilter gereinigt werden, so ist für diese Emissionsquelle weiterhin folgender Emissionswert einzuhalten:

- Geruch 300 GE/m<sup>3</sup>

Der Emissionsgrenzwert bezieht sich auf den Abgasvolumenstrom bei 20 °C und 1013 mbar ohne Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf.

3.3.2 Für die Messung und Überwachung der Emissionen von genehmigungsbedürftigen Anlagen finden die Anforderungen der TA Luft 2002 Anwendung.

3.3.3 In einem Turnus von maximal 3 Jahren ist durch den Anlagenbetreiber zu prüfen, ob eingesetzte Stoffe, die als karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch eingestuft sind, durch weniger schädliche Stoffe ersetzt werden können. Das Ergebnis der Prüfung ist der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz – mitzuteilen.

3.3.4 Wird zur Abluftreinigung eine Biofilteranlage betrieben, so ist bei der Substitution von Eingangsstoffen auf deren biologischen Abbaubarkeit zu achten, damit die Reinigungsleistung der Biofilteranlage erhalten bleibt.

3.3.5 Beim Umfüllen von organischen Lösemitteln mit einem Siedepunkt bei 1013 Hektopascal bis zu 423 Kelvin (150 Grad Celsius) sind besondere technische Maßnahmen zur Emissionsminderung zu treffen, wenn davon jährlich 100 Tonnen oder mehr umgefüllt werden. Auf genehmigungsbedürftigen Anlagen finden darüber hinaus die Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft 2002 zum Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen Anwendung.

3.3.6 Die Einhaltung des Grenzwerts für diffuse Emissionen bei der Beschichtung ist jährlich mittels einer Lösemittelbilanz gemäß Anhang V der 31. BImSchV nachzuweisen. Die Lösemittelbilanz ist der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz - jeweils zum 31.03. eines Jahres unaufgefordert vorzulegen.

### 3.4 Luftreinhaltung Lackherstellung

3.4.1 Der Abluftstrom der Lackherstellung ist über die Emissionsquelle 1 (EQ 1) abzuleiten.

3.4.2 Für die Ableitung der gefassten Abgase ist folgende Mindesthöhe erforderlich: Emissionsquelle EQ 1 (Lackherstellung) **mindestens 17,0 Meter über Grund**.

3.4.3 Folgende Emissionsgrenzwerte im Abgas für die Emissionsquelle EQ 1 sind gemäß TA Luft 2002 einzuhalten:

➤ Organische Stoffe der Nr. 5.2.5	50 mg/m <sup>3</sup>
➤ Organische Stoffe der Nr. 5.2.5 Klasse I <sup>2</sup>	20 mg/m <sup>3</sup>
➤ Organische Stoffe der Nr. 5.2.5 Klasse II <sup>1</sup>	100 mg/m <sup>3</sup>
➤ Krebserzeugende Stoffe Nr. 5.2.7.1.1 Klasse I <sup>3</sup>	0,05 mg/m <sup>3</sup>
➤ Krebserzeugende Stoffe Nr. 5.2.7.1.1 Klasse II <sup>2</sup>	0,5 mg/m <sup>3</sup>
➤ Krebserzeugende Stoffe Nr. 5.2.7.1.1 Klasse III <sup>2</sup>	1 mg/m <sup>3</sup>
➤ Erbgutverändernde Stoffe der Nr. 5.2.7.1.2	0,05 mg/m <sup>3</sup>

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf den Abgasvolumenstrom im Normalzustand (0 °C, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf.

3.4.4 Die Messungen sind am Rohgasstrom (ohne Verdünnungsluft) durchzuführen.

3.4.5 Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die

- bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
- einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nummer 5.2.2 Klasse I der TA Luft 2002, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder Klasse III der TA Luft 2002 oder Nummer 5.2.7.1.3 der TA Luft 2002 enthalten,
- einen Massengehalt von mehr als 10 mg je Kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I der TA Luft 2002 oder Nummer 5.2.7.1.2 der TA Luft 2002

<sup>2</sup> Bei Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klassen II nicht überschritten werden.

<sup>3</sup> Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klassen II sowie beim Zusammentreffen der Klassen I und III, der Klassen II und III oder der Klassen I bis III im Ab-gas insgesamt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden.

enthalten oder

- Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 der TA Luft 2002 enthalten

sind Anforderungen der Nr. 5.2.6.1 bis 5.2.6.7 der TA Luft 2002 umzusetzen.

### 3.5 Lärmschutz

3.5.1 Das schalltechnischen Gutachten vom 15.05.2020 der Fa. ifb Sorge, Bericht Nr. 14853.1, sowie das schalltechnische Gutachten vom 20.05.2020 der Fa. ifb Sorge, Bericht Nr. 14853.2, ergänzt durch die Schreiben zum Betrieb der Abluftschornsteine vom 12.03.2021 und vom 29.06.2021 der Fa. ifb Sorge, sind verbindlich und umzusetzen (siehe Antragsunterlagen). Die Berechnungsvoraussetzungen und schalltechnischen Maßnahmen sind bei Bau und Betrieb des Vorhabens umzusetzen.

3.5.2 Der nach TA Lärm ermittelte Beurteilungspegel der vom Gesamtbetrieb der Fa. UVEX am Standort Würzburger Straße 181 – 185 ausgehenden Geräusche darf folgende Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

	Immissionsort	Gebietsausweisung	Immissionsrichtwert in dB(A)	Immissionsrichtwert in dB(A)
			Tagzeit 06:00 – 22:00 Uhr	Nachtzeit 22:00 – 06:00 Uhr
IO1	Wohngebäude Siemenstraße 18 (Fl.Nr. 1401/588), N-Fassade, EG bis 8. OG	Allgemeines Wohngebiet	55	40
IO2	Kindergarten Siemenstraße 16 (Fl.Nr. 1401/761), NO-Fassade, EG	Allgemeines Wohngebiet	55	---
IO3	Wohngebäude Leibnizstraße 37 (Fl.Nr. 1401/318), NO-Fassade, EG bis 3. OG	Allgemeines Wohngebiet	55	40
IO4	Wohngebäude Leibnizstraße 19 (Fl.Nr. 1401/252), NO-Fassade, EG bis 4. OG	Allgemeines Wohngebiet	55	40

IO5	Wohngebäude Soldnerstraße 7 (Fl.Nr. 1401/564), O-Fassade, EG bis 3. OG	Allgemeines Wohngebiet	55	40
IO6	Bürogebäude Sie- menstraße 2 – 4 (Fl.Nr. 1401/158), S-Fassade, EG bis 4. OG	Gewerbege- biet	65	50

Gemäß Nr. 6.1 TA Lärm gelten die Immissionsrichtwerte auch dann als überschritten, wenn einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen den unverminderten Immissionsrichtwert am Tage um mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

3.5.3 Zur Einhaltung der zugrundeliegenden schalltechnischen Anforderungen darf die Anlage

➤ **WS 165/LK 14.1 ZL**

(Zuluft Lüftungsanlage, vgl. Anlage 5 und 16 des Gutachten-Berichts Nr. 14853.1)

an den maßgeblichen Immissionsorten einen maximalen

**mittleren Schalleistungspegel von  $L_{WA} = 58 \text{ dB(A)}$**

beim Betrieb nicht überschreiten.

- Für den Abluftkamin südöstlich des Gebäudes WS 165 (nach Biofilteranlagen, 16,8 m über GOK) wird an der Kaminmündung ein **Schalleistungspegel von maximal  $L_{WA} = 50 \text{ dB(A)}$**  festgesetzt.
- Für den Fortluftkamin der Lackherstellung auf Gebäude WS 185 (17 m über GOK) wird an der Kaminmündung ein **Schalleistungspegel von maximal  $L_{WA} = 54 \text{ dB(A)}$**  festgesetzt.

3.5.4 Für den Betrieb der Biofilteranlagen gelten folgende schalltechnische Maßnahmen (gemäß Nr. 7 des Gutachtens Bericht-Nr. 14853.2):

- An den Austrittsflächen der Filtermodule darf ein Schalleistungspegel je Austrittsfläche von  **$L_{WA} = 55 \text{ dB(A)}$**  nicht überschritten werden.
- Beim Betrieb der Abluftventilatoren innerhalb der Gebäude WS 181 und WS 165 darf in den betreffenden Technikräumen – sofern eine Schallübertragung über Fensterflächen oder ähnliches nicht ausgeschlossen werden kann – ein Innenpegel von  **$L_{i,AFTeq} = 80 \text{ dB(A)}$**  nicht überschritten werden.

- Beim Betrieb der Abluftventilatoren außerhalb der Gebäude WS 181 und WS 165 zwischen Gebäude und Filtermodul darf ein Schalleistungspegel je Ventilator von **L<sub>WA</sub> = 55 dB(A)** nicht überschritten werden.
- Die Zuleitung der Rohgase zu den Filtermodulen ist im Außenbereich derart zu errichten, dass von den Rohrleitungen keine störenden Schallemissionen (z.B. Strömungsgeräusche) ausgehen können.
- Abweichungen oder Variationen der vorgenannten Maßnahmen sind grundsätzlich möglich, bedürfen jedoch einer schallimmissionsschutztechnischen Überprüfung.

3.5.5 Frühestens 3 Monate nach Erreichen des ungestörten Betriebes und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme ist die Einhaltung der unter Auflage Nr. 5 Lärmschutz c) und d) geforderten Emissionswerte und der in Auflage Nr. 5 Lärmschutz b) genannten Immissionsrichtwerte messtechnisch zu überprüfen. Die erforderlichen Schallpegelmessungen sind nach TA Lärm durchzuführen und auszuwerten. Mit den Messungen dürfen nur nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstellen beauftragt werden.

### 3.6 Abfallrecht

3.6.1 Beim Betrieb der Anlage fallen die nachstehend aufgeführten Abfälle an. Weitere anfallende Abfälle sind nach § 15 BImSchG bei der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz anzuzeigen.

AVV-Schlüssel-Nr.	Abfall-Abfallbezeichnung nach AVV
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a.n.g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
20 01 39	Kunststoffe

3.6.2 Bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle im Sinne der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) ist ein Entsorgungsnachweis zu führen.

3.6.3 Sofern eine Verwertung gefährlicher Abfälle nicht möglich sein sollte, sind diese der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH zur Beseitigung zu überlassen. Die zu führenden Register sind zum Betriebstagebuch zu nehmen.

### 3.7 Wasserrecht

3.7.1 Der Antrag umfasst folgende Neuanlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

a) Fass- und Gebindelager (Kühlager, beispielhaft):

Standort: WS 185 Flachbau

wassergefährdender Stoff: siehe Stoffliste Kapitel 5

maßgebende Menge: < 200 kg (< 200 l mit  $\rho_{\text{Mittel}} = 1,0 \text{ kg/m}^3$ )

maßgebende WGK: 3

Gefährdungsstufe: A

b) Verwendungsanlage (Lackherstellung):

Standort: WS 185 Flachbau

wassergefährdender Stoff: siehe Stoffliste Kapitel 5

maßgebende Menge: < 1 m<sup>3</sup>

maßgebende WGK: 3

Gefährdungsstufe: B

c) Verwendungsanlage (Beschichtungsanlage, beispielhaft):

Standort: WS 165 und WS 181

wassergefährdender Stoff: siehe Stoffliste Kapitel 5

maßgebende Menge: < 20 l

maßgebende WGK: 3

Gefährdungsstufe: A

d) Lageranlage (Bereitstellung für die Beschichtung), Bestand:

Standort: WS 165 und WS 181

wassergefährdender Stoff: siehe Stoffliste Kapitel 5

maßgebende Menge: < 1 m<sup>3</sup>

maßgebende WGK: 3

Gefährdungsstufe: B

- e) Fass- und Gebindelager (Lacklager), Bestand mit wesentlicher Änderung:  
Standort: WS 185 Flachbau  
wassergefährdender Stoff: siehe Stoffliste Kapitel 5  
maßgebende Menge: < 20 m<sup>3</sup> (< 20 t mit  $\rho_{\text{Mittel}} = 1,0 \text{ kg/m}^3$ )  
maßgebende WGK: 3  
Gefährdungsstufe: D
- f) Umschlaganlage für Fässer und Gebinde mit wassergefährdenden Stoffen der WGK 1-3, Bestand:  
Standort: im Freien vor den Überladebrücken an der Halle WS 185  
maßgebende Menge: 1 x 1000 l (IBC)  
maßgebende WGK: 3  
Gefährdungsstufe: B

3.7.2 Die in dem Prüfbericht des Sachverständigen Herrn Nowas, GTÜ Anlagensicherheit, vom 15.05.2020 zur Prüfung nach BetrSichV § 18 Abs. 3 unter dem Abschnitt „Beurteilungsergebnis“ gemachten Verweise bzw. Anmerkungen sind zu beachten. Des Weiteren sind die Punkte 3.3, 3.5, 8 und 9 aus dem Gutachten gem. § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AwSV des Sachverständigen Herrn Nowas, GTÜ Anlagensicherheit, vom 15.05.2020 zu berücksichtigen.

3.7.3 Der Umschlagvorgang ist gemäß der E-Mail vom 12.11.20 (Bestandteil der geprüften Antragsunterlagen) auszuführen und eine dazugehörige Betriebsanweisung nach § 44 AwSV vorzuhalten.

3.7.4 Der Betreiber hat für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B (z.B. Umschlaganlage) eine Betriebsanweisung gem. § 44 AwSV vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt.

Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren.

Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein.

- 3.7.5 Die bei den Beschichtungsverfahren (Ordner A Kapitel 5 Nr. 3.2) und bei der Lackherstellung (Ordner A Kapitel 5 Nr. 4.4 und 4.5) entstehenden flüssigen Abfälle (WGK 3) bzw. festen Abfallstoffe, denen wassergefährdende Stoffe (WGK 3) anhaften sind bei der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz unter Nennung des maßgebenden Lagervolumens bzw. der maßgebenden Lagermasse, des Lagerbehälters (mit z.B. abZ) und des Lagerortes mit Lageplan anzuzeigen.
- 3.7.6 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten, die unterirdische Anlagenteile besitzen und oberirdische Anlagen mit mehr als 220 l bis 1.000 l an Stoffen der WGK 3 (z.B. Verwendungsanlage „Lackherstellung“ inkl. dazugehörigen Rohrleitungen, Pumpen, etc. und Umschlaganlage IBC (Bestand)), mit mehr als 1.000 l bis 10.000 l an Stoffen der WGK 2 oder mit mehr als 100.000 l bis 1.000.000 l an Stoffen der WGK 1 unterliegen der Prüfpflicht nach § 46 AwSV und sind vor Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV überprüfen zu lassen. Anlagen mit einem größeren Volumen (z.B. Fass- und Gebindelager „Lacklager“ (Bestand)) und Anlagen, die unterirdische Anlagenteile besitzen, sind zusätzlich wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV zu überprüfen.
- 3.7.7 Das Fass- und Gebindelager (Lacklager) ist aufgrund der beantragten wesentlichen Änderung (Erhöhung der Gefährdungsstufe von C auf D) nach § 46 AwSV durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV überprüfen zu lassen. Hierbei hat die Prüfung der nach § 20 AwSV zu fordernden Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen ebenso durch den AwSV-Sachverständigen zu erfolgen.
- 3.7.8 Ausgelaufene wassergefährdende Flüssigkeiten sind mit geeignetem Bindemittel aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Bindemittel muss in ausreichender Menge und für das Personal gut zugänglich vorhanden sein.
- 3.7.9 Der Betreiber muss eine Anlagendokumentation gem. § 43 AwSV führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
- 3.7.10 Die Rückhaltung bei Brandereignissen ist nach § 20 AwSV zu berücksichtigen. Die Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen (einschließlich der Zulaufleitungen) müssen grundsätzlich für die Dauer der Beaufschlagung dicht und beständig sein.

Der Betreiber muss u.a. regelmäßige Eigenkontrollen der Rückhalteeinrichtungen durchführen (z.B. optische Kontrolle auf Dichtheit, Prüfung der Sicherheitseinrichtungen auf deren Funktionsfähigkeit), die z.B. in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren sind.

Bei nach § 46 AwSV prüfpflichtigen Anlagen muss auch eine Prüfung der Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen durch den AwSV-Sachverständigen erfolgen.

### 3.8 **Arbeitsschutz**

#### 3.8.1 Lacklager

Die Erlaubnis zum Betrieb eines Lagerraums für brennbare Flüssigkeiten vom 13.10.1998, Aktenzeichen 3C/10780.4/98-ne/hz gilt als Erlaubnis im Sinne von § 18 Abs.4 Satz 3 BetrSichV. Eine nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ist zulässig (vgl. § 24 Abs.1 und § 18 Abs. 4 S.3 BetrSichV).

Die Erlaubnis wird wie folgt ergänzt:

3.8.1.1 Für das Lacklager sowie für die damit verbundenen Tätigkeiten muss eine aktuelle Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz, Gefahrstoffverordnung und Betriebssicherheitsverordnung vorhanden sein.

3.8.1.2 Für das Lacklager muss ein aktuelles Explosionsschutzdokument gemäß Gefahrstoffverordnung vorliegen. Aus diesem muss hervorgehen, dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und angemessene Vorkehrungen zum Explosionsschutz getroffen wurden (z.B. bei der Probenahme).

3.8.1.3 Für die Probenahme ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ein Luftwechsel festzulegen. Werden im Lager Füllarbeiten durchgeführt, kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass ein fünffacher Luftwechsel notwendig ist, falls in der Gefährdungsbeurteilung keine abweichende Festlegung getroffen wird. (TRGS 510 Anlage 5 Nr. 2 Abs. 4).

Die Gefährdungsbeurteilung ist entsprechend anzupassen und daraus resultierenden Maßnahmen sind umzusetzen.

3.8.1.4 Die Erlaubnis wird um den Prüfbericht zum Erlaubnisantrag einer überwachungsbedürftigen Anlage, des Sachverständigen Dipl.-Ing. Karsten Nowas, der GTÜ Anlagensicherheit GmbH vom 15.05.2020 ergänzt.

Darin enthaltene Maßnahmen sind umzusetzen. Unter anderem sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Erweiterung des Brandschutzkonzeptes um extrem entzündbare Stoffe.
- Werden Proben genommen, ist ein Bereich um 2m um diese Füllstelle als

Zone 1 anzusehen.

- Eine Gefährdungsbeurteilung mit Zündquellen Bewertung ist zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- Notwendige Nachweise und Unterlagen sind zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

3.8.1.5 Überwachungsbedürftige Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und wiederkehrend durch eine ZÜS auf Explosionssicherheit zu prüfen, (§§ 15,16 i. V. m. Anhang 2, Abschnitt 3, Nr. 4 und Nr. 5 BetrSichV).

3.8.1.6 Vor Aufnahme der Tätigkeit sind die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisungen über die Gefahren sowie die Maßnahmen zu deren Abwendung mündlich zu unterweisen. Die Beschäftigten haben die Teilnahme an den Unterweisungen durch Unterschrift zu bestätigen.

3.8.2 Explosionsgefährdete Bereiche: Lackherstellung, Kühllager, Beschichtungsanlagen, Bereitstellungsraum, Biofilter

3.8.2.1 Für die explosionsgefährdeten Bereiche sowie für die damit verbundenen Tätigkeiten muss eine aktuelle Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz, Gefahrstoffverordnung und Betriebssicherheitsverordnung vorhanden sein.

3.8.2.2 Für diese Bereiche muss ein aktuelles Explosionsschutzdokument gemäß Gefahrstoffverordnung vorliegen. Aus diesem muss hervorgehen, dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und angemessene Vorkehrungen zum Explosionsschutz getroffen wurden.

3.8.2.3 Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und wiederkehrend nach Anhang 2, Abschnitt 3 BetrSichV auf Explosionssicherheit zu prüfen.

### 3.9 **Naturschutz**

3.9.1 Bei der Ausführung der Bauarbeiten sind grundsätzlich die Richtlinien für die Anlage von Straßen (Abschnitt 4 – Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen, RAS-LP 4 –) sowie die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) einzuhalten.

3.9.2 Vor Beginn der Bauarbeiten sind um alle zu erhaltenden und unter die Baumschutzverordnung fallenden Bäume, die sich in der Nähe von geplanten Arbeiten befinden während der gesamten Bauzeit (auch während der Herstellung der Außenanlagen) ortsfeste Schutzzäune von mindestens 2,00 m Höhe aufzustellen, die

den Kronentraufbereich umfassen. Eine Benutzung der Flächen innerhalb der Baumschutzzäune (z.B. als Materiallager, Bauwagen, Container usw.) muss ausgeschlossen sein.

- 3.9.3 Ausgrabungen im Wurzelbereich haben in Handschachtung zu erfolgen. Freigelegte Wurzeln sind sauber nachzuschneiden, mit einem Wundverschlussmittel zu versehen und vor Austrocknung zu schützen. Wurzeln ab 2 cm Durchmesser dürfen nicht durchtrennt werden. Ist dies nicht zu vermeiden, sollten sie schneidend durchtrennt und anschließend mit Wundbehandlungsmitteln behandelt werden.
- 3.9.4 Baukräne sind so zu platzieren, dass deren Aktionsradius eine Beschädigung der Baumkronen ausschließt.

### 3.10 **Bodenschutz**

- 3.10.1 Sämtliche Entsiegelungs- und Aushubmaßnahmen sind von einem auf dem Altlastensektor erfahrenen Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG überwachen zu lassen. Die Ergebnisse der Aufbruch- und Aushubüberwachung sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Der Bericht ist der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz – nach Abschluss der Maßnahmen in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.
- 3.10.2 Die ordnungsgemäße Entsorgung der voraussichtlich gefährlichen Abfälle ist entsprechend zu dokumentieren und der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz – nach Abschluss der Baumaßnahme nachzuweisen. Beiliegendes Informationsblatt ist hierbei zu beachten.
- 3.10.3 Sollten im Zuge von Aushubarbeiten Belastungen festgestellt, die bisher nicht bekannt waren und die schädliche Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser besorgen lassen, ist gem. Art.1 BayBodSchG umgehend die Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz – und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu informieren.

### 3.11 **Baurecht**

- 3.11.1 Mindestens 1 Woche vor Ausführungsbeginn ist der Bauaufsicht der Stadt Fürth der Baubeginn schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs. 7 BayBO). Die beiliegende Baubeginnsanzeige muss ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet sein.

- 3.11.2 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung im Erweiterungsbau ist der Bauaufsicht der Stadt Fürth anhand des beiliegenden Formulars "Anzeige der Nutzungsaufnahme" mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen (Art. 78 Abs. 2 BayBO).
- 3.11.3 Die vorgelegten Brandschutzkonzepte
- Berichts-Nr.: 4388 Seite 1 – 24 mit Brandschutzkonzeptplan 4388-900D vom 05/2020, der Ramm Ingenieur GmbH vom 26.05.2020 - Version 1,
  - Berichts-Nr.: 4388/4528 Seite 1 – 26 mit Brandschutzkonzeptplan 4428-920A vom 08/2021, der Ramm Ingenieur GmbH vom 18.08.2021 – Version 2,
  - Berichts-Nr.: 4408 Seite 1 – 18 mit Brandschutzkonzeptplan 4408-902A vom 05/2020, der Ramm Ingenieur GmbH vom 14.05.2020 - Version 1,
  - Berichts-Nr.: 4408/4528 Seite 1 – 20 mit Brandschutzkonzeptplan 4408-910A vom 08/2021, der Ramm Ingenieur GmbH vom 18.08.2021 - Version 2
- sind Bestandteil dieser Genehmigung und umzusetzen.
- 3.11.4 Es sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu erstellen bzw. zu aktualisieren und der Berufsfeuerwehr Fürth zu übergeben. Die Feuerwehrpläne sind der Berufsfeuerwehr Fürth in 3-facher Ausfertigung zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich wird der Plansatz in digitaler Form als pdf-Datei benötigt. Pro Plan ist eine Datei zu erstellen. Die Dateien müssen druckbar und Änderungen zulässig sein (keine Verschlüsselung). Die Feuerwehrpläne müssen in Klarsichthüllen (mit Heftrand links an der Schmalseite, Größe DIN A 3) an die Berufsfeuerwehr Fürth, Abteilung Vorbeugender Brandschutz, Helmplatz 2, 90762 Fürth, geliefert werden. Die Pläne dürfen nicht gefaltet werden.
- 3.11.5 Im Rahmen der Bauüberwachung sind der Stadt Fürth, Bauaufsicht, die Verwendbarkeitsnachweise bzw. Anwendbarkeitsnachweise sowie Übereinstimmungsnachweise der Hersteller zu relevanten Bauprodukten oder Bauarten zum Brandschutz zu übergeben. Die Unternehmer müssen die erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit der verwendeten Bauprodukte und Bauarten erbringen und auf der Baustelle bereithalten (Art. 52 Abs. 1 BayBO).
- 3.11.6 Zusätzlich zur Benennung eines Brandschutzbeauftragten ist sicherzustellen, dass mind. 5% der Beschäftigten als Brandschutzhelfer ausgebildet sind (siehe ASR A2.2).

### 3.12 **Ausgangszustandsbericht**

- 3.12.1 Sofern keine Havarien bzw. Freisetzungen von Schadstoffen erfolgen ist die Regeluüberwachung des Bodens in Intervallen von 10 Jahren durchzuführen.
- 3.12.2 Das Kompartiment Grundwasser ist in Intervallen von 5 Jahren zu überwachen. Zur Verifizierung der Untersuchungsergebnisse, insbesondere der neu errichteten GWM 2 hat jedoch einmalig eine Wiederholung der Grundwasseruntersuchungen nach einem Jahr zu erfolgen. Dabei ist auf geeignete Weise die Entnahmebreite bzw. der Einflussbereich der AZB-Messstelle GWM 2 zu ermitteln. Zweck dieser Ermittlung ist der Nachweis, dass mit der Messstelle der AZB-relevante Bereich hinreichend sicher erfasst und abgedeckt wird bzw. werden kann.
- 3.12.3 Der Umfang der Untersuchungsparameter muss sich am Untersuchungskonzept des AZB orientieren. Bei unauffälligen Ergebnissen der Wiederholungsuntersuchung im Grundwasser, kann eine Verringerung des Parameterumfangs für die weitere Grundwasserüberwachung geprüft/beantragt werden.
- 3.12.4 Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG eine Zustandserfassung von Boden und Grundwasser durch qualifizierte Sachverständige durchzuführen und hierüber ein Bericht zu fertigen.  
Der Bericht hat einen quantifizierten Vergleich zwischen dem Ausgangszustand gemäß AZB und dem Zustand nach Betriebseinstellung zu enthalten.  
Daneben ist die Beurteilung, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung von Boden oder Grundwasser durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, vorzunehmen.  
Wird eine erhebliche Verschmutzung festgestellt, so sind in dem Bericht der Sachverständigen Beseitigungsmöglichkeiten vorzuschlagen.

### 4. **Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens hat der Betreiber zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 43.600,60 € erhoben.

Hinweise:

- a) Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- b) Zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG und der aufgrund des BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten können nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so können auch danach noch Anordnungen getroffen werden (§ 17 Abs. 1 BImSchG).
- c) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz – mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
- d) Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz – unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- e) Die Genehmigung wird gem. Nr. 8 TA Luft 2021 auf Grundlage der TA Luft 2002 erteilt, da der Antrag vor dem 30.11.2021 vollständig eingereicht wurde.

## Hinweise zu 3.7:

- f) Die Anforderungen der Wassergesetze (WHG und BayWG), der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (AwSV) und der für dieses Vorhaben im speziellen nach § 15 AwSV geltenden Technischen Regeln sind zu beachten.

- g) Flächen, auf denen wassergefährdende Flüssigkeiten abgefüllt oder umgeschlagen werden, müssen entsprechend § 18 und § 28 AwSV flüssigkeitsundurchlässig ausgeführt werden (Umschlagen ist das Umladen von wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes). Als flüssigkeitsundurchlässig gelten Flächen, die entsprechend der TRwS (Technische Regel wassergefährdender Stoffe) 786 „Ausführung von Dichtflächen“ ausgeführt sind.
- h) Bestehende Anlagen (hier: Umschlaganlage), die nach Spalte 3 der Anlage 5 einer wiederkehrenden Prüfung unterliegen, die aber nach den landesrechtlichen Vorschriften vor dem 1. August 2017 nicht wiederkehrend prüfpflichtig waren und nach dem 31. Dezember 1993 in Betrieb genommen wurden, sind gem. § 70 Abs. 2 Nr. 5 AwSV bis zum 1. August 2027 erstmals zu prüfen.
- i) Die Ausführungen zur Löschwasserrückhaltung wurden von Seiten der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft nur auf Plausibilität und nicht auf fachliche und gesetzeskonforme Richtigkeit geprüft.  
Es bleibt in der Eigenverantwortung des Betreibers, ein Brandschutzkonzept samt Löschwasserrückhaltung zu erarbeiten, wobei die bau- und brandschutzrechtlichen Regelungen mit zu berücksichtigen sind. Die AU-/HBV-Anlagen sind bei der Betrachtung mit einzubeziehen und nach Abwägung des Betreibers ggf. bei der Löschwasserrückhaltung mit zu beachten.
- j) Die Anlagenabgrenzung liegt nach § 14 Abs. 1 AwSV in der Verantwortung des Betreibers. So wurde die Lackherstellung als Verwendungsanlage deklariert, obwohl die dazugehörige Lösemittelstation gem. Ordner A Kap. 5 Nr. 4.3 zur Bevorratung und Verteilung der Hauptlösemittel dient. Deren Kapazität beträgt 8 Stellplätze bzw. 8 Tonnen. Es sollte mit dem AwSV-Sachverständigen abgeklärt werden, ob die Anlagenabgrenzung des Betreibers in Bezug auf die Lackherstellung nachvollziehbar ist und dem § 14 Abs. 6 AwSV entspricht.

Hinweis zu 3.9:

- k) Gemäß § 39 BNatSchG ist es verboten Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

## Hinweise zu 3.11

- l) Durch das mit diesem Bescheid genehmigte Vorhaben entsteht kein Mehrbedarf an Kraftfahrzeug- und Abstellstellplätzen und es entfallen keine notwendigen Stellplätze.
- m) Die bauaufsichtlichen Prüfungen der Standsicherheitsnachweise der einzelnen Maßnahmen bzw. baulichen Anlagen entfallen, da der jeweilige Ersteller des Standsicherheitsnachweises erklärt, dass alle Kriterien des Kriterienkatalogs gemäß Anlage 2 der BauVorIV mit "ja" beantwortet werden konnten.
- n) Die Einleitbedingungen gemäß § 15 der Entwässerungssatzung (EWS) sind zu beachten.
- o) Bei der weiteren Planung und Bauausführung sind die Forderungen der geltenden Leitungs- und Lüftungsanlagenrichtlinie zu beachten.

Es wird den Bauherren und Grundstückseigentümer /-innen nahegelegt, eine Negativbescheinigung durch eine Fachfirma für Kampfmittelstoffe vor Beginn der Baumaßnahmen einzuholen, da sie für die vom Grundstück ausgehenden möglichen Gefahren durch Kampfmittel haften.

Nur die Freigabe durch eine Fachfirma, die die zur Kampfmittelbeseitigung erforderliche Fachkunde gemäß § 9 Sprengstoffgesetz (SprengG) oder über Fachpersonal mit entsprechender Befähigung gemäß § 20 SprengG verfügt, sowie die Erlaubnis gemäß § 7 SprengG besitzt, stellt den "Bauherren" und die den bauausführenden Firmen von der Haftungsverantwortung für Gefahren durch Kampfmittel frei.

Weitere Informationen finden Bauherren auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren:

<http://www.stmi.bayern.de/sicherheit/innere/sicherleben/detail/09064/>.

Bei Fragen steht das Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Fürth zur Verfügung.

Kontakt: Telefon: 0911/9 74-36 26 oder Mailadresse [katastrophenschutz@fuerth.de](mailto:katastrophenschutz@fuerth.de).

## Gründe:

### I.

Die Firma UVEX Arbeitsschutz GmbH betreibt auf dem Anwesen Würzburger Straße 181 – 189, 90766 Fürth eine baurechtlich genehmigte Anlage zur Produktion von Arbeitsschutzbrillen. Die letzte Erweiterung und Modernisierung der Anlage wurde mit Bescheid vom 01.03.2016 (Az. 2015/0012/602/BA/N) baurechtlich genehmigt.

Auf Grund einer erneuten Erweiterung der Beschichtungsanlagen und der geplanten Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kunststoffen als Zwischenprodukt zur Lackherstellung wurde ein Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG gestellt. Die vorliegenden Unterlagen wurden am 25.06.2020 bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, vorgelegt.

Der ebenfalls beantragte vorzeitige Beginn nach § 8a BImSchG konnte nicht bewilligt werden, da auf Grund von fehlenden Unterlagen eine positive Prognoseentscheidung für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nicht möglich war.

Es werden die Ausnahmen von der Eignungsfeststellungspflicht gem. § 41 Abs. 2 und Abs. 3 AwSV für das Lacklager mit der Gefährdungsstufe D, für die Kühllager mit der Gefährdungsstufe A und für die Umschlaganlage mit der Gefährdungsstufe B beantragt.

Der Antrag wurde im Amtsblatt der Stadt Fürth vom 09.09.2020 (Nr. 16) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen wurden vom 16.09.2020 bis zum 15.10.2020 in der Genehmigungsbehörde öffentlich ausgelegt. Es gingen keine Einwendungen ein, der Erörterungstermin wurde daher abgesagt.

Die am 04.10.2021 eingereichten Unterlagen zur Errichtung der Abgasschornsteine und der Tektur zur Errichtung und Betrieb der Biofilter machten keine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung notwendig, da dies im Vergleich zur Ursprungsplanung zu einer verbesserten Abluftreinigung führt.

Die Unterlagen wurden vom Antragsteller mehrfach ergänzt. Mit der E-Mail vom 10.12.2021 wurden die vollständig aktualisierten Unterlagen vom Antragsteller digital vorgelegt.

Der Ausgangszustandsbericht (AZB) wurde mit dem Schreiben vom 12.08.2021 vorgelegt. Im Rahmen der Erstellung des AZBs wurden bei der Stadt Fürth die der Bodenschutz, die Fachkundige Stelle der Wasserwirtschaft und der technische Umweltschutz und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg um Stellungnahme gebeten.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG wurden die Regierung von Mittelfranken/Gewerbeaufsichtsamt sowie bei der Stadt Fürth die untere Bauaufsichtsbehörde, die Fachkundige Stelle der Wasserwirtschaft, die untere Abfallrechtsbehörde, die untere Bodenschutzbehörde, die untere Naturschutzbehörde und die untere Immissionsschutzbehörde / technischer Umweltschutz um Stellungnahme gebeten.

## II.

Die Stadt Fürth ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayer. Immissionsschutzgesetz – BayImSchG, Art 9 Abs. 1 Gemeindeordnung – GO, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).

1. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen bedürfen gemäß § 4 BImSchG einer Genehmigung.

Die Anlagen der Antragstellerin sind genehmigungsbedürftig gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und nach Ziffer 5.1.1.2 Buchstabe V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV sowie Ziffer 4.1.8 Buchstaben G/E des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Die Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz – hat zur Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG Stellungnahmen der Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, eingeholt (§ 11 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV).

2. Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn
- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
  - andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung nicht entgegenstehen.

Versagungsgründe im Sinne des § 6 Abs. 1 BImSchG liegen in Übereinstimmung mit den beteiligten Fachdienststellen unter Einhaltung der vorgegebenen Nebenbestimmungen nicht vor. **Die Genehmigung ist somit zu erteilen.**

3. Die erforderliche Genehmigung nach BImSchG schließt die Baugenehmigung nach §13 BImSchG mit ein.

Das Vorhaben wird städtebaulich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) als "Bauvorhaben im Innenbereich" eingestuft und bauplanungsrechtlich als zulässig angesehen.

Die Nutzungsänderung in Lackproduktion mit Nebenräumen, die Errichtung und der Betrieb einer Biofilteranlage sowie die Errichtung und der Betrieb von zwei Abgasanlagen sind bauaufsichtlich gemäß Art. 55 BayBO baugenehmigungspflichtig und nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 3 bzw. Nr. 20 BayBO als „Sonderbau“ zu behandeln.

Von den Zustimmungen nach Art. 6 Abs. 2 BayBO zu den Abstandsflächenübernahmen wurde Kenntnis genommen.

4. Die Nebenbestimmungen stützen sich auf § 12 BImSchG. Sie sind erforderlich, um die Einhaltung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen zu gewährleisten. Durch die Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass die Anlage entsprechend den öffentlich-rechtlichen Vorschriften geändert wird, die Anwohner sowie sonstige Betroffene nicht stärker als unbedingt notwendig belästigt und Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit durch den Betrieb der geänderten Gesamtanlage ausgeschlossen werden.

5. Die Auflage 3.1.3 stützt sich auf § 17 BImSchG. Demnach können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der sich auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

Die bestehende Beschichtungsanlage ist genehmigungsbedürftig gemäß § 4 Abs. 1

BlmSchG in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BlmSchV) und Nr. 5.1.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV.

Die Anordnung ist erforderlich künftig schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Abs. 1 BlmSchG zu verhindern, wenn im Probetrieb festgestellt wird, dass durch die Biofilter die Abluft der Beschichtungsanlage nicht wirkungsvoll gefiltert werden kann. Bei der Prüfung der Antragsunterlagen für das Vorhaben nach § 4 BlmSchG wurde festgestellt, dass Abluftabführung der bestehenden Beschichtungsanlagen nicht dem Stand der Technik entspricht, da derzeit keine Filteranlage für die Abluft installiert ist. Durch die Installation einer wirkungsvollen Abgasreinigungsanlage sichergestellt, dass die Grenzwerte der TA Luft eingehalten werden können.

Es liegt keine Unverhältnismäßigkeit der Anordnung gem. § 17 Abs. 2 BlmSchG vor, da die Installation einer wirkungsvollen Abgasreinigungsanlage dem Betreiber zumutbar ist.

6. Die Ausnahmegenehmigungen zur Eignungsfeststellung nach § 41 Abs. 2 und 3 AwSV können für das Lacklager und das Kühllager erteilt werden. Für die Umschlaganlage besteht Bestandsschutz, daher ist eine Ausnahmegenehmigung nicht erforderlich.

#### Lacklager

Die beantragte stoffliche bzw. die anteilige mengenmäßige Änderung der zu lagernden wassergefährdenden Stoffe (WGK 3 Stoffe im Verhältnis zu WGK 2 und WGK 1 Stoffe) bei gleichbleibender Gesamtmenge stellt eine wesentliche Änderung nach § 2 Abs. 31 AwSV dar. Die Gefährdungsstufe des Lacklagers erhöht sich gem. § 39 Abs. 10 AwSV von C auf D.

Dem Antrag auf Ausnahme von der Eignungsfeststellungspflicht gem. § 41 Abs. 3 AwSV kann aufgrund des Gutachtens gem. § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AwSV des Sachverständigen Herrn Nowas, GTÜ Anlagensicherheit, vom 15.05.2020 unter Beachtung der darin enthaltenen sowie der vorher genannten Auflagen und Hinweise zugestimmt werden.

#### Kühllager

Die Fass- und Gebindeläger werden der Gefährdungsstufe A zugeordnet, so dass eine Eignungsfeststellung nach § 63 Abs.1 WHG für diese Anlagen gem. § 41 Abs. 1 Nr.1 AwSV nicht erforderlich ist.

#### Umschlaganlage

Die Umschlaganlage wurde 2008 errichtet (siehe E-Mail vom 17.12.2020) und unterlag zum damaligen Zeitpunkt der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS).

Sie entsprach / entspricht einer oberirdischen Anlage zum Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe gem. § 11 Abs. 2 VAWs und ist einfacher oder herkömmlicher Art, so dass keine Eignungsfeststellung gem. §19 h Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG erforderlich war.

Die beantragten Änderungen in diesem BImSchG-Verfahren haben keine Auswirkungen auf die Umschlageinheiten, dem Umschlagvorgang und die Beschaffenheit der Umschlagfläche. Es liegen keine wesentlichen Änderungen gem. § 2 Abs. 31 AwSV vor.

Diese Umschlaganlage kommt einer bestehenden Anlage gem. § 68 Abs. 8 AwSV gleich und bedarf somit keiner Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG.

7. Der Ausgangszustandsbericht (AZB) war gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG anzufertigen, da im Betrieb der beantragten IE-Anlage (Anlage zur Herstellung von Kunststoffen als Zwischenprodukt zur Lackherstellung) relevante gefährliche Stoffe verwendet und erzeugt werden. Dadurch ist eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich.
8. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der beantragten Anlage begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 BImSchG). Die festgesetzte Frist ist zur Umsetzung des genehmigten Vorhabens angemessen. Damit soll vermieden werden, dass mit der Errichtung und dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage nach Ablauf eines längeren Zeitraumes unter anderen tatsächlichen Voraussetzungen begonnen wird, als sie derzeit vorliegen. Die Stadt Fürth kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).
9. Das Vorhaben ist in Nr. 4.2 der Anlage 1 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) aufgeführt. Es war somit eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 3 UVP unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVP durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind und das Vorhaben somit nicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Das Ergebnis dieser allgemeinen Vorprüfung ist gemäß § 5 Abs. 2 UVP der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt der Stadt

Fürth vom 21.10.2020 (Nr. 19) sowie auf der Internetseite der Stadt Fürth und dem UVP-Portal Bayern.

10. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 Abs. 1 sowie Art. 5 und 6 Kostengesetz (KG) in Verbindung mit Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2.1, 1.1.1.2 und 8.II.0/1.8.3 in Verbindung mit 1.3.2 Kostenverzeichnis (KVz). Die Gebühr für diesen Bescheid beträgt 43.300,60 €. Darin enthalten sind die Grundgebühr sowie die für die Begutachtung des Vorhabens durch die fachkundige Stelle der Wasserwirtschaft sowie das umwelttechnische Personal des Amtes für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutzes entstandenen Kosten. Für die Prüffelder Immissionsschutz, Abfallrecht, Wasserrecht und Bodenschutz wird eine Gebühr in Höhe von insgesamt 1.500,00 € erhoben.

Rechtsgrundlage	Sachgrund/Berechnung	festgesetzter Betrag
KVz Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.2	<b>Investitionskosten = 7.500.000 €</b> = 15.750 € + 0,004 * 5.000.000 € = <u>35.750 €</u>	35.750,00 €
KVz Tarif-Nr. 8.II.0/ 1.3.2 Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG	<b>Prüfung durch umwelttechnisches Personal Stadt Fürth</b> Nach Verwaltungsaufwand (Rahmen 250 € bis 2.500 € je Prüffeld) = 4 * 300 € = <u>1.500 €</u>  <b>Gebühren Baugenehmigung 8.467,47 €</b> = 0,75 * 8.467,47 € = <u>6.350,60 €</u>	7.850,60 €
<b>Summe</b>		<b>43.600,60 €</b>

Die Höhe der Gebühr entspricht der Bedeutung der Angelegenheit und trägt dem entstandenen Verwaltungsaufwand Rechnung.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht in Ansbach**  
**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach**  
**Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach**

**b) Elektronisch**

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht *Ansbach* auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die **EGVP-Adresse des Gerichts**.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in zahlreichen Rechtsbereichen abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Fürth ([www.fuerth.de](http://www.fuerth.de)) sowie der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

**Im Auftrag**

**S c h m i d**  
**Verwaltungsamtsrat**